

Stellungnahme eines Betroffenen

Ein Informationsdienst berichtet über die Kündigung eines Treuhandvertrags durch die Treuhänderin eines Bauherrenmodells und kritisiert ihr Geschäftsgebaren vor dem Hintergrund der erheblichen personellen Verflechtungen der Treuhänderin mit dem Initiator des Modells, ihrem Ehemann und Mitgesellschafter der Immobilienfirma. Dieser erhebt den Vorwurf, vor der Veröffentlichung keine Gelegenheit zu sachlich richtiger Darstellung erhalten zu haben. Zwar habe ihn der Informationsdienst schriftlich aufgefordert, zu der geplanten Veröffentlichung seine Stellungnahme abzugeben. Diese Aufforderung sei jedoch erst am Tag des Erscheinens der beanstandeten Nachricht ergangen. (1987)

Der Pressedienst hat nach Auffassung des Deutschen Presserats gegen die im Pressekodex festgelegte Sorgfaltspflicht verstoßen, indem er den Betroffenen vor der Veröffentlichung nicht die Möglichkeit zur Stellungnahme eingeräumt hat. Das am Tage des Erscheinens abgefasste Standardschreiben erfüllt nicht die Voraussetzungen für eine sorgfältige Überprüfung des Wahrheitsgehaltes der veröffentlichten Informationen. Von einer Sanktion sieht der Presserat ab, da der Pressedienst inzwischen eine mit dem Beschwerdeführer abgestimmte Korrektur der Nachricht verbreitet hat. Er geht davon aus, dass künftig Stellungnahmen Betroffener rechtzeitig eingeholt werden. (B 66/87)

Aktenzeichen:B 66/87

Veröffentlicht am: 01.01.1987

Gegenstand (Ziffer): Sorgfalt (2);

Entscheidung: begründet, keine Maßnahme